

RS Vwgh 1987/2/19 86/02/0177

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.02.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §6;

Rechtssatz

Ausführungen, inwieweit durch zumutbare Maßnahmen eine erwartete Gefahr für das Eigentum im wesentlichen abgewendet werden hätte können (Hinweis E 25.11.1985, 85/02/0176; hier: Beschuldigter weigerte sich, sich dem Amtsarzt vorführen zu lassen, es sei die Gefahr einer totalen Durchnässung seines Kfz im Inneren wegen strömenden Regens am Tatort gegeben. Das Seitenfenster lasse sich nicht schließen. Eine vom Exekutivorgan angebotene Herbeiholung einer Plastikplane wurde vom Beschuldigten abgelehnt).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986020177.X01

Im RIS seit

19.02.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at